Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des obengenannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 2. Juli 1999 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABI 1999, S. 94

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Aschau" in der Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land

Vom 6. Juli 1999 820-8622-6/86

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

8

Schutzgegenstand

Der im Naturraum Berchtesgadener Alpen in der Gemeinde Schneizlreuth, Landkreis Berchtesgadener Land, liegende kalkalpine Bergwald wird unter der Bezeichnung "Aschau" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 666 ha und liegt in der Gemeinde Schneizlreuth, Gemarkungen Jettenberg und Jettenberger Forst.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25000 und M 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebiets "Aschau" ist es,

- 1. einen markanten, besonders artenreichen und vielfältig strukturierten Ausschnitt der nördlichen Kalkalpen mit seinen typischen und seltenen Lebensgemeinschaften sowie seiner Vielfalt an Pflanzen und Tierarten nachhaltig zu sichern und insbesondere den Bestand an seltenen Arten zu fördern,
- 2. eine Entwicklung strukturreicher, naturnaher Bergwälder zu gewährleisten und Latschenfelder und Pionierstrauchgesellschaften zu sichern,
- 3. die Aschauer Klamm als eindrucksvolles Dokument erdgeschichtlicher Vorgänge zu erhalten und die natürliche, unbeeinflußte Entwicklung der Fließgewässer und Quellfluren einschließlich deren Vegetation sowie der Tiergesellschaften, insbesondere Moosgesellschaften, Wasserinsekten, Vogel- und Fischarten, zu gewährleisten,
- 4. zur Vermeidung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Betreten der

Gewässer und durch Veränderungen im Wasser- und Nährstoffhaushalt, den Zugang zum Naturschutzgebiet, das Verhalten und die Nutzung im Naturschutzgebiet zu ordnen.

8 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ² Es ist deshalb vor allem verboten,
- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
- 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 3. Straßen, Wege, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- 5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- 6. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
- 7. Rodungen vorzunehmen,
- 8. Kahlhiebe über 0,3 ha ohne Zustimmung des Landratsamtes Berchtesgadener Land durchzuführen,
- 9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische Maßnahmen zu beeinflussen; dazu zählt auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einschließlich Ufergehölze oder Wasserpflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
- 12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 13. Sachen im Gelände zu lagern,
- 14. Feuer zu machen oder zu betreiben,
- 15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 16. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist es verboten,
- 1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen das Befahren mit Rollstühlen) zu fahren oder diese dort abzustellen,
- 2. auf dem Wanderweg von der Landesgrenze durch die Aschauer Klamm und außerhalb befestigter Forstwege mit Fahrrädern zu fahren,
- 3. außerhalb zugelassener Reitwege zu reiten,
- 4. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren sowie Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,

- 5. zu zelten oder zu lagern,
- 6. in den Fließgewässern zu tauchen oder mit Spezialausrüstung zu wandern oder zu klettern (Canyoning),
- 7. im Schutzgebiet Ski zu fahren oder Skitouren zu gehen; ausgenommen ist das Skitourengehen auf den Skirouten von Oberjettenberg über die Forststraße, Schrecksteig und Schrecksattel zur Neuen Traunsteiner Hütte und zurück sowie von Oberjettenberg über die Forststraße, Ellbach-Holzstube, Scharboden-Diensthütte und Schrecksattel zur Neuen Traunsteiner Hütte und zurück, oder ab unterhalb Ellbach-Holzstube über einen Verbindungsweg, Schrecksteig und Schrecksattel zur Neuen Traunsteiner Hütte und zurück,
- 8. Höhlen ohne Zustimmung des Landratsamts Berchtesgadener Land zu begehen,
- 9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
- 10. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
- 11. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten sowie Wohnhöhlen durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
- 12. zu lärmen oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu verursachen,
- 13. Luftfahrzeuge zu starten oder zu landen; ausgenommen sind Noteinsätze und Flüge zu Versorgungszwecken.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind,
- 1. die rechtstitelmäßige Ausübung der Alm- und Weiderechte einschließlich des Aufstellens von Tränken und der notwendigen Viehweide-Zäune sowie das Schwenden mit mechanischen Mitteln,
- 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, den Bergwald in seiner naturnahen Baumartenzusammensetzung und struktur zu erhalten oder zu entwickeln; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 8,
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Anlage und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
- 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei einschließlich Fischhege sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,
- 5. das Führen von Tragtieren auf Forststraßen sowie befestigten Wegen und Steigen durch Angehörige der Bundeswehr,
- 6. die zur Wahrnehmung des grenzpolizeilichen Schutzes des Bundesgebiets erforderlichen Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes, des Polizeipräsidiums Oberbayern und der Zollverwaltung,
- 7. die rechtmäßige Wasserentnahme zur Trinkwassergewinnung im Bereich des Wasserschutzgebiets des Kleinen Gebirgsübungsplatzes Reiteralpe der Bundeswehr für deren Bedarf,
- 8. die bestimmungsgemäße Nutzung forstwirtschaftlicher Gebäude einschließlich Ver- und Entsorgung sowie die dazu erforderliche Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen,
- 9. die bei Ausfall der bundeswehreigenen Seilbahn zur Bewirtschaftung und Versorgung des Kleinen Gebirgs-

- übungsplatzes Reiteralpe sowie der Alten und Neuen Traunsteiner Hütte erforderliche Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen,
- 10. die Unterhaltung und Instandsetzung forstwirtschaftlich genutzter Gebäude,
- 11. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen; die, durch Erosion bedingte Verlegung von Steigen oder Steigabschnitten bedarf der Zustimmung des Landratsamts Berchtesgadener Land,
- 12. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; Uferbewuchsentfernung, die über eine plenterartige Entnahme hinausgeht, Ufersicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Art. 78 Bayerisches Fischereigesetz bedürfen der Zustimmung des Landratsamts Berchtesgadener Land,
- 13. der Betrieb der bestehenden Wasserversorgungsanlagen; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung,
- 14. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamts Berchtesgadener Land erfolgt,
- 15. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 10, 11 Halbsatz 1 und Nr. 13 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Genehmigung des Landratsamts Berchtesgadener Land, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

Eine umfangreiche Maßnahme nach Abs. 1 Nrn. 10, 11 Halbsatz 1 und Nr. 13 Halbsatz 2 liegt vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müßte und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen der Art. 49, 49 a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 13 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

München, 6. Juli 1999 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABI 1999, S. 95

